

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom 22. Dezember 2021,
Zl.: 786/1/2021-AL, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von
Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der
Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2022, § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO,
LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner
Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBL. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr.
83/2020 in Verbindung mit der Verordnung (Entsorgung von Hausmüll und Sperrmüll) des Gemeinderates
vom 19.12.2005, Zahl: 2729/1/05-I, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Für den durch die Entsorgung der Abfälle und die Umweltberatung entstehenden Aufwand werden
Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche
Zahl an Müllsäcken.
- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich aus der Vervielfachung der
durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je
Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

a) je 120 Liter Müllbehälter	€ 8,25
b) je 240 Liter Müllbehälter	€ 16,50
c) je 1100 Liter Müllbehälter	€ 75,50
d) je m ³ Müll/lose (Sperrmüll)	€ 32,50

- (4) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) beträgt je Müllsack inklusive der gesetzlichen
Umsatzsteuer

Müllsack mit 90 Liter Volumen	€ 6,90
-------------------------------	--------

- (5) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung des Gebührensatzes mit der Zahl der in der Sammelstelle eingebrachten Müllsäcke bzw. m³ Müll/lose und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

- a) je Müllsack mit 120 Liter Volumen € 6,30
b) je m³ Müll/lose (Sperrmüll) € 18,80

- (6) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

- a) 120 Liter Biotonne € 8,00
b) 240 Liter Biotonne € 14,00

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten, Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl.42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Die Abfallgebühren werden vierteljährlich im März, im Juni, im September und im Dezember mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt und sind mit Ablauf von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (3) Die Gebühr für zusätzlich abgeholte Müllsäcke im Abholbereich ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

- (4) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr sowie jene für nicht periodische Leistungen wird mit Ablauf von 2 Wochen nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 22. Oktober 2019, Zl. 354/1/19 mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gernot Bürger